

# MITTEILUNG AN UNSERE MITGLIEDER für das Jahr 2026

---

## Zur Information / GAV – Arbeitsbedingungen 2026

Der GAV – Westschweiz gilt für sämtliche Betriebe im Schreinerei- und Zimmereigewerbe des Kantons Wallis (für Verbandsmitglieder wie auch für Nichtverbandsmitglieder). Der GAV ist gültig bis am 31. Dezember 2027.

Es gilt die französische Version des Gesamtarbeitsvertrages. Alle Angaben in diesem Dokument sind ohne Gewähr.

Für das Jahr 2026 gelten die folgenden Arbeitsbedingungen. Zusätzliche Informationen sind ab Januar 2026 im Heft II zu finden: <https://www.vssmo.ch/dokumente>  
Alle Angaben ohne Gewähr. Es gelten die französischen Originaldokumente.

## Löhne 2026

### Reallöhne

Gemäss der Ende 2024 getroffenen Vereinbarung werden die **Löhne** aller Arbeitnehmenden des Westschweizer Ausbaugewerbes **ab dem 1. Januar 2026** um **Fr. 0.30/Stunde** erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um CHF 53.30 pro Monat.

Für Arbeitnehmer, die einen Lohn von über 37.20/Stunde (= CHF 6610.44 Monatslohn) beziehen, ist die Lohnerhöhung CHF 0.15/Stunde (Lohnplafonierung).

### Mindestlöhne

Die Mindestlöhne für das Jahr 2026 sind in der Tabelle auf Seite 2 aufgeführt.

## 1 Arbeitszeiten für 2026

Die Arbeitszeit beträgt pro Woche	41 Std. / Woche
Die Jahresarbeitszeit beträgt brutto (inkl. Feiertage)	2'091 Std. / Jahr
Durchschnittliche Monatsstunden (gem. GAV Art. 12)	177.7 Std. / Monat

## 2 Mindestlöhne für 2026

Die aktuellen Mindestlöhne für das Jahr 2026 sind in der nachfolgenden Tabelle nach Arbeitnehmerkategorien gemäss dem gültigen GAV aufgelistet.

	2026	
	pro Std.	pro Monat
durchschnittliche Monatsstunden: 177.7 (gem. GAV Art. 12)		
Lohnklasse <b>WM</b> : dipl. Vorarbeiter, Werkmeister (A + 10%)	34.10	6'059.57
Lohnklasse <b>A</b> : gelernter Berufsarbeiter	31.00	5'508.70
gelernter Berufsarbeiter im 1. Jahr nach der Lehre (A - 10 %)	27.90	4'957.83
gelernter Berufsarbeiter im 2. Jahr nach der Lehre (A - 5 %)	29.45	5'233.27
Lohnklasse <b>B</b> : Hilfsarbeiter (mehr als 3 Jahre im Beruf)	28.52	5'068.00
Lohnklasse <b>C</b> : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 22 Jahre alt	26.35	4'682.40
Lohnklasse <b>C</b> : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 20 Jahre alt	23.70	4'957.83
Lohnklasse <b>C</b> : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) < 20 Jahre alt	22.40	4'682.40
Schreinerpraktiker (EBA) im 1. Jahr nach der Lehre (B - 20 %)	24.80	4'406.96
Schreinerpraktiker (EBA) im 2. Jahr nach der Lehre (B - 10 %)	27.90	4'957.83

Art. 13, 20: Zusätzlich zum Stundenlohn besteht ein Anspruch auf Ferien, Feiertage und einen 13. Monatslohn. → Stundenlohn + 10.64% (resp. 13.04%) = Stundenlohn inkl. Ferien + 8.33 (13. Monatslohn) effektiver Stundenlohn.

## 3 Auslagenersatz

Die Verpflegungs- und Transportkosten werden wie folgt entschädigt:

- Mittagessen: Fr. 18.—
- Auto per km: Fr. 0.70

## 4 Ferien

Im Jahre 2026 gelten folgende Ansätze (wie bisher) GAV Art.20/2:

Ferienanspruch in Tagen	Jahr 2026
- alle Arbeitnehmer	25 Tage (10.64%)
- Arbeitnehmer ab dem erfüllten 50. Altersjahr	30 Tage (13.04%)

Die Auszahlung der Ferienentschädigung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen (Ende Juni und Ende Dezember).

## 5 Feiertagsentschädigung

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf max. neun bezahlte Feiertage. Fällt der Feiertag auf einen Arbeitstag, so muss dieser den Arbeitnehmern mit 8.2 Std. x Stundenlohn vergütet werden.

### Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen

Do, 01.01.2026	Neujahr
Do, 19.03.2026	Josefstag
Do, 14.05.2026	Auffahrt
Do, 04.06.2026	Fronleichnam
Sa, 01.08.2026	Bundesfeier
Sa, 15.08.2026	Maria Himmelfahrt
So, 01.11.2026	Allerheiligen
Di, 08.12.2026	Maria Empfängnis
Fr, 25.12.2026	Weihnachten

## 6 13. Monatslohn

13. Monatslohn = 8.33 % vom Bruttolohn inkl. Ferien- & Feiertagsentschädigung.

## 7 Abzüge für die Arbeitnehmer 2026

AHV	5.30 %	
ALV	1.10 %	
SUVA - NBUV	2.48 %	Basisansatz für Schreinereien, jeder Betrieb erhält von der SUVA seinen eigenen Beitragsansatz!
Berufsbeitrag PBK	1.00 %	
Kantonaler Weiterbildungsfonds	0.001%	Für <u>alle</u> AN und AG!
Krankentaggeldversicherung	1.27 %	Für jeden Betrieb gilt ein individueller Satz!
Vorpensionierung (RESOR)	1.25 %	1.25% AG & 1.25% AN
Pensionskasse (CAPAV)	5.75 %	Nach dem System CAPAV (gem. GAV Art. 38.7) Je nach gewähltem Vorsorgeplan können die Abzüge (AN&AG) variieren! <a href="http://www.capav.ch/de/portrait/kapitalisierung-als-finanzierungsform-82">http://www.capav.ch/de/portrait/kapitalisierung-als-finanzierungsform-82</a>

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Tabelle waren noch nicht alle Abzüge bekannt, daher bitte die Werte aus dem Heft II konsultieren! Das «Heft II» wird zugestellt, sobald es veröffentlicht wurde.

## 8 Lehrlingslöhne

Für Lehrverträge gelten folgende **Empfehlungen** für die Stundenansätze:

Lehrjahr	Schreiner	Zimmermann
1. Lehrjahr	Fr. 3.–	Fr. 3.–
2. Lehrjahr	Fr. 4.50	Fr. 5.–
3. Lehrjahr	Fr. 6.–	Fr. 7.–
4. Lehrjahr	Fr. 8.–	Fr. 9.–

## 9 Stellenbörse auf der Homepage des VSSMO

Auf der Verbandshomepage wird eine Stellenbörse angeboten. Betriebe können offene Stellen an [info@vssmo.ch](mailto:info@vssmo.ch) melden, um sie gratis zu publizieren.

<https://www.vssmo.ch/sites/index.php/stellenvermittlung>

## 10 Weiterbildungsgesuche

Weiterbildungsgesuche können an den VSSMO eingereicht werden ([info@vssmo.ch](mailto:info@vssmo.ch)) oder direkt an die PBK VS ([https://www.bureaudesmetiers.ch/media/document/0/subventionsantrag\\_holz.pdf](https://www.bureaudesmetiers.ch/media/document/0/subventionsantrag_holz.pdf)). Die geprüften Gesuche werden anschliessend an die PBK VS weitergeleitet, da neu die PBK VS für die Ausrichtung von Weiterbildungsgesuchen zuständig ist.

Gesuche können auch an die MAEK eingereicht werden, sofern die Kurse auf der MAEK-Liste aufgeführt sind.

## 11 Dienstleistungsgebühr Bureau des Métiers (CHF 80.-)

Da aus Sicht des VSSMO keine rechtliche Grundlage für eine flächendeckende Einführung einer zusätzlichen Dienstleistungsgebühr vorliegt, empfiehlt der VSSMO den Mitgliedern, die zusätzlich erhobene Dienstleistungsgebühr weiterhin nicht zu bezahlen.

Zudem wird empfohlen die monatliche Lohnabrechnung vom Bureau des Métiers jeweils genau zu überprüfen, um den korrekten Abzug nachzuvollziehen.

## 12 Neue Geschäftsführerin VSSMO ab 1.1.2026

Stefanie Heynen übernimmt ab 1.1.2026 die Geschäftsführung der Sektion Oberwallis. Thomas Lochmatter stellt sich ab Februar 2026 einer neuen beruflichen Herausforderung. Nähere Infos (z.B. Öffnungszeiten) folgen im Januar.

Mit freundlichen Grüssen

Reinhard Perren  
Präsident VSSMO



Thomas Lochmatter  
Geschäftsführer VSSMO

